



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

06.1706.03

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

An die
Mitglieder des Grossen Rates
Kanton Basel-Stadt

Basel, 2. April 2008

Regierungsratsbeschluss vom 1. April 2008

Sitzung des Grossen Rates vom 9. April 2008, Traktandum 10 Transfer der Sozialhilfe der Stadt Basel von der Bürgergemeinde zum Kanton

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die beiden Berichte der Gesundheits- und Sozialkommission sowie den Mitbericht der Finanzkommission zum beabsichtigten Transfer der Sozialhilfe der Stadt Basel SHB in die kantonale Verwaltung zur Kenntnis genommen. Er erlaubt sich, wegen der divergierenden Anträge der Kommissionen und wegen der grossen Bedeutung des Geschäftes ausnahmsweise und zusätzlich zum Ratschlag noch einmal an die Mitglieder des Grossen Rates zu gelangen. Der Regierungsrat will damit die Wichtigkeit des geplanten Schrittes unterstreichen.

Der Regierungsrat kann der oft gehörten Einschätzung zustimmen, wonach die SHB ihre Arbeit in der bestehenden Konstellation bisher gut gemacht hat. Er führt dies jedoch nicht auf die bestehende Delegationsnorm zurück. Er ist vielmehr der Meinung, dass die SHB trotz dieser schwierigen Bedingung Gutes erreicht hat. Er ist gleichzeitig überzeugt, dass sich ihre Wirkung in einem vereinfachten organisatorischen Umfeld wesentlich verbessern wird. Mit der Integration der SHB in die kantonale Verwaltung will der Regierungsrat deshalb zusammengefasst Folgendes erreichen:

- Die wichtige Deckungsgleichheit von politischer, finanzieller sowie fachlicher Verantwortung und einer entsprechenden Entscheidkompetenz wird endlich hergestellt.
- Die innerbetrieblich gute Organisation der Sozialhilfe bleibt bei einem Transfer unangetastet. Vielmehr können ihr zusätzlich Funktionen, die unter kantonaler Aufsicht stehen müssen, angegliedert werden. Es sind dies die Vor- und Nachbereitung aller Geschäfte für Department, Regierungsrat und Grossen Rat im Sozialhilfebereich, die Vorbereitung der notwendigen Anpassungen der kantonalen Unterstützungsrichtlinien, die Durchführung der kantonalen Asylkoordination, die Leitung der kantonalen Notunterkünfte sowie die Übernahme der kantonalen Vertretungen in überregionalen Gremien. Die daraus resultierenden Synergiegewinne werden in fachliche Qualität

und in ein verbessertes Problemlösungspotenzial investiert. Die Wirksamkeit der SHB erhöht sich allein mit diesem Schritt entscheidend.

- Mit der Direktunterstellung unter die verantwortliche politische Behörde erfolgen die Strategieentwicklung, ihre operative Umsetzung sowie die Finanzplanung aus einer Hand. Die wichtigen Entscheide der SHB werden ohne Umweg rasch umgesetzt und gleichzeitig in unmittelbarer Vernetzung mit den anderen Dienststellen des WSU getroffen. Tempo, inhaltliche Präzision und Verbindlichkeit beim Zusammenspiel der SHB mit anderen Stellen des Departements verbessern sich mit der organisatorischen Klarheit und kurzen Entscheidwegen. Dies betrifft vor allem zentrale gemeinsame Themen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, der IV-Stelle, mit dem Amt für Sozialbeiträge und der Vormundschaftsbehörde.
- Die im Deutschschweizer Städtevergleich immer noch sehr hohe Sozialhilfequote und die damit verbundenen Kosten werden durch eine bessere Gesamtorganisation gesenkt. Der Regierungsrat vertritt hinsichtlich des Kostensenkungspotentials auf Grund seiner detaillierten Kenntnis der tatsächlichen Effizienz und Effektivität der SHB eine gegenteilige Meinung wie die Finanzkommission: Die bezifferten Mehrkosten des Transfers, welche nur 1.7 % des Gesamtaufwandes der SHB ausmachen, werden mittelfristig ohne Probleme mehr als kompensiert werden.

Die Integration der SHB in die kantonale Verwaltung ist der einzige sinnvolle Weg zur Verbesserung der Kooperation mit anderen Dienststellen des Kantons. Viele Sozialleistungen sind bundesrechtlich geregelt und müssen vom Kanton abgewickelt werden. Andere sind, wie die gesetzliche Regelung der Existenzsicherung, grundsätzlicher Natur. Der Kanton kann sie nicht an andere Körperschaften abgeben. Die Übergabe verbleibender Aufgaben schliesslich an eine Sozialhilfe der Bürgergemeinde würde noch mehr hinderliche Parallelstrukturen und Schnittstellen zum Kanton erzeugen.

Der Regierungsrat macht den vorliegenden Vorschlag einhellig und aus der Analyse jahrelanger Erfahrung. Er will mit ihm eine entscheidend verbesserte Führbarkeit des kantonalen Sozialbereichs erzielen und findet hier die Zustimmung vieler, auch in der SHB tätiger Fachleute. Aus diesem Grund wird auch der bisherige Vertrag mit der Bürgergemeinde nicht in der bestehenden Form fortgesetzt werden können. Präsidium, Kompetenzen und Zusammensetzung des Verwaltungsrates bedürfen auch bei einer eventuell fortgeförderten Delegation grundlegender Anpassungen an die Bedürfnisse des Kantons.

Der Regierungsrat bittet deshalb die Mitglieder des Grossen Rates seinem Antrag zu folgen. Eine Ablehnung der Gesetzesrevision würde wichtige organisatorische Entwicklungen im Sozialbereich ohne Not auf Jahre hin blockieren. Die Gesetzesänderung erlaubt es dagegen dem Kanton auf einfache Weise, in Zukunft Gutes noch besser zu machen.

Mit freundlichen Grüissen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber